



**Interessengemeinschaft
Haus- und Grundstückseigentümer
des Kreises Meißen e.V.**

Mittwoch, 1. Dezember 2010
Hotel Ross
Großenhainer Str. 9 in 01662 Meißen

Änderungen im Schornsteinfegerhandwerk

Thomas Kuntke

Bezirksschornsteinfegermeister

als beliehener Unternehmer zuständig für den Kehrbezirk 1211-06 Meißen

Mitglied im Vorstand der Schornsteinfeger-Innung Dresden



Schornsteinfegerhandwerk

Bezirksschornstein- fegermeister

(ab 2013: bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfeger)

- Hoheitliche Aufgaben
innerhalb des Kehrbezirks
(„Behörde“)

Bestellung auf 7 Jahre,
Wiederbewerbung möglich

Schornsteinfeger- betriebe

- Ausführung von
Schornsteinfegerarbeiten
(kehren, überprüfen, messen,
beraten), ab 2013 unabhängig vom
Kehrbezirk
- weitere Dienstleistungen
(z. B. Erstellung Energie-
ausweis)





Gliederung

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)

Novelle 1. BImSchV

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)



Gliederung

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)

Novelle 1. BImSchV

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)



Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)

Sachsen hatte bereits zum 01.01.2008 mit der Sächsischen Kehr- und Überprüfungsverordnung (SächsKÜVO) im Wesentlichen die Muster-KÜO umgesetzt

Änderungen mit Inkrafttreten der (Bundes-) KÜO sind insbesondere:

- AW-Faktor von ehemals **0,86 €** auf **0,92 €** (*zum Vergleich: Alt-Länder 1,01 €*)
- Fahrzeitpauschale von **6,2 AW** auf **8,2 AW**
- keine konkret festgelegten Gebühren für Lüftungsarbeiten
- keine konkret festgelegten Gebühren für baurechtliche Tätigkeiten
- nunmehr Tätigkeiten an allen Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit mehr als 2 WE und ähnlichen Gebäuden, z. B. Hotels, Altenheimen (*zuvor nur Tätigkeiten an DDR-Anlagen, wie z.B. Verbundschachtanlagen*)



Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)

Sachsen hat
Überprüfungs-
umgesetzt

Änderungen

- AW-Faktor
- Fahrzeitpauschale von ... / 2 AW
- keine konkret festgelegten Gebühren für Lüftungsarbeiten
- keine konkret festgelegten Gebühren für baurechtliche Tätigkeiten
- nunmehr Tätigkeiten an allen Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit mehr als 2 WE und ähnlichen Gebäuden, z. B. Hotels, Altenheimen (zuvor nur Tätigkeiten an DDR-Anlagen, wie z.B. Verbundschachtanlagen)

Tätigkeiten werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Empfehlung des LIV Sachsen: Die Gebühren sollten sich möglichst an den ehemaligen Gebühren nach SächsKÜVO orientieren. Auch sollten die Zeiten nachvollziehbar notiert werden.



Gliederung

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ✓

Novelle 1. BImSchV

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)



Gliederung

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ✓

Novelle 1. BImSchV

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)



Novelle 1. BImSchV

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
Vom 26. Januar 2010 - Gültig seit 22. März 2010 .

- Anforderungen an **Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe**
- geänderte Anforderungen an **Festbrennstoff-Heizungen**
- Änderung der **Überwachungspflicht** und Verlängerung der **Überwachungsintervalle**
- **Ableitbedingungen** für Schornsteine (feste Brennstoffe)



Novelle 1. BImSchV

Anforderungen an **Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe**

Neue Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe wie Kachelöfen oder Kamine sind in die novellierte Verordnung aufgenommen. Bisher waren diese in der 1. BImSchV nicht berücksichtigt.

- Die Novelle sieht nun eine Typprüfung für alle neuen Einzelraumfeuerungsanlagen vor. Hierbei wird nachgemessen, ob neue Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) sowie die Mindestwirkungsgrade eingehalten werden können. Mit Inkrafttreten der Verordnung (22. März 2010) sind dies die Grenzwerte der Stufe 1 und von 2015 an die Grenzwerte der Stufe 2 der Anlage 4 (vgl. § 4 Abs. 3).



Novelle 1. BImSchV

Auch bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen werden in Zukunft von der Verordnung erfasst. So müssen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die für Staub einen Emissionsgrenzwert von 150 mg/m^3 und für Kohlenstoffmonoxid (CO) von 4 g/m^3 nicht einhalten können, zukünftig mit einer *Filtereinrichtung* nachgerüstet oder aber vollständig außer Betrieb genommen werden (vgl. § 26 Abs. 1). Um diese Grenzwerte einhalten zu können, wurde ein langfristiger Zeitplan entworfen. Maßgeblich für den Zeitrahmen zur Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme ist das Datum auf dem Typschild der Anlage.

Folgende vier Übergangsfristen wurden vom Gesetzgeber festgelegt:



Novelle 1. BImSchV

- Anlagen deren Typschilder ein Datum bis einschließlich 31. Dezember 1974 vorweisen, müssen bis 31. Dezember 2014 nachgerüstet bzw. außer Betrieb genommen werden.
- Fällt das Datum in den Zeitraum 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984, so läuft die Frist zur Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2017.
- Für Anlagen mit Datum zwischen 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994, muss die Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme bis 31. Dezember 2020 erfolgen.
- Anlagen mit Datum zwischen 1. Januar 1995 bis 21. März 2010 müssen schließlich bis 31. Dezember 2024 nachgerüstet bzw. außer Betrieb genommen werden (vgl. § 26 Abs. 2).



Novelle 1. BImSchV

Ausgenommen von der Sanierungspflicht sind jedoch

- nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt sowie
- offene Kamine,
- Badeöfen und
- Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt.

Gleiches gilt für Kamine und Öfen, die vor 1950 errichtet wurden (historische Öfen, vgl. § 26 Abs. 3).



Novelle 1. BImSchV

geänderte Anforderungen an **Festbrennstoff-Heizungen**

In Abhängigkeit von der Art des Festbrennstoffes werden für neue Heizungsanlagen die Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid (CO) in zwei Stufen verschärft.

- **Stufe 1**, die unmittelbar nach Inkrafttreten der Novelle eingehalten werden muss, schreibt für Staub je nach Art des Brennstoffes Grenzwerte zwischen 60 und 100 mg/ m³ vor.
- **Stufe 2**, die am 1. Januar 2015 beginnen wird, setzt dann einen generellen Grenzwert für Staub in Höhe von 20 mg/m³ fest (vgl. § 5 Abs. 1).



Novelle 1. BImSchV

Ebenso müssen bestehende Heizungsanlagen für Festbrennstoffe nach einer bestimmten Übergangsfrist die Grenzwerte der Stufe 1 einhalten. Die Frist hängt davon ab, wann der Anlagentyp erstmals auf den Markt gekommen ist.

- Wurde die Anlage vor dem 31. Dezember 1994 installiert, so läuft ihre Übergangsfrist bis einschließlich 31. Dezember 2014.
- Anlagen die zwischen dem 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2004 eingeführt wurden, haben eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2018.
- Für Anlagen die zwischen dem 1. Januar 2005 bis 21. März 2010 auf dem Markt erschienen bzw. erscheinen werden, läuft die Frist bis 1. Januar 2025 (vgl. § 25 Abs. 1 S. 1).



Novelle 1. BImSchV

Sollten die Grenzwerte nach Ablauf der Übergangsfrist nicht eingehalten werden können, muss die Heizungsanlage ausgetauscht werden. Die Betreiber werden vom Schornsteinfeger bis spätestens 31. Dezember 2012 darüber informiert, ab welchem Zeitpunkt ihre Anlagen die Grenzwerte einhalten müssen (vgl. § 25 Abs. 2 S. 2).



Novelle 1. BImSchV

Änderung der **Überwachungspflicht** und Verlängerung der **Überwachungsintervalle**

Der Geltungsbereich der Verordnung wird erweitert. So werden in der neuen Verordnung alle Heizungsanlagen erfasst. Bislang waren in der 1. BImSchV nur Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 Kilowatt sowie Öl- und Gasheizungsanlagen von mehr als 11 Kilowatt geregelt. In der novellierten Verordnung sind nun bereits alle Anlagen ab 4 Kilowatt berücksichtigt (vgl. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs 1).



Novelle 1. BImSchV

Der Überwachungsintervall wurde verlängert. Bisher galt eine kalenderjährlich einmalige Messung. Nunmehr ist die Überwachung je nach Alter der Anlage auf **einen 2-Jahresrhythmus** (Anlagen die älter als 12 Jahre sind) und auf **einen 3-Jahresrhythmus** (Anlagen bis einschließlich 12 Jahre) festgeschrieben.



Novelle 1. BImSchV

Ableitbedingungen für Schornsteine (feste Brennstoffe)

Entsprechend § 19 „**Ableitbedingungen für Abgase**“ **Absatz 1** müssen die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;

§ 2 Begriffsbestimmungen

(...)

Nr. 16 wesentliche Änderung:

eine Änderung an einer Feuerungsanlage, die die Art oder Menge der Emissionen erheblich verändern kann; eine wesentliche Änderung liegt regelmäßig vor bei

- a) *Umstellung einer Feuerungsanlage auf einen anderen Brennstoff, es sei denn, die Feuerungsanlage ist bereits für wechselweisen Brennstoffeinsatz eingerichtet,*
- b) *Austausch eines Kessels;*

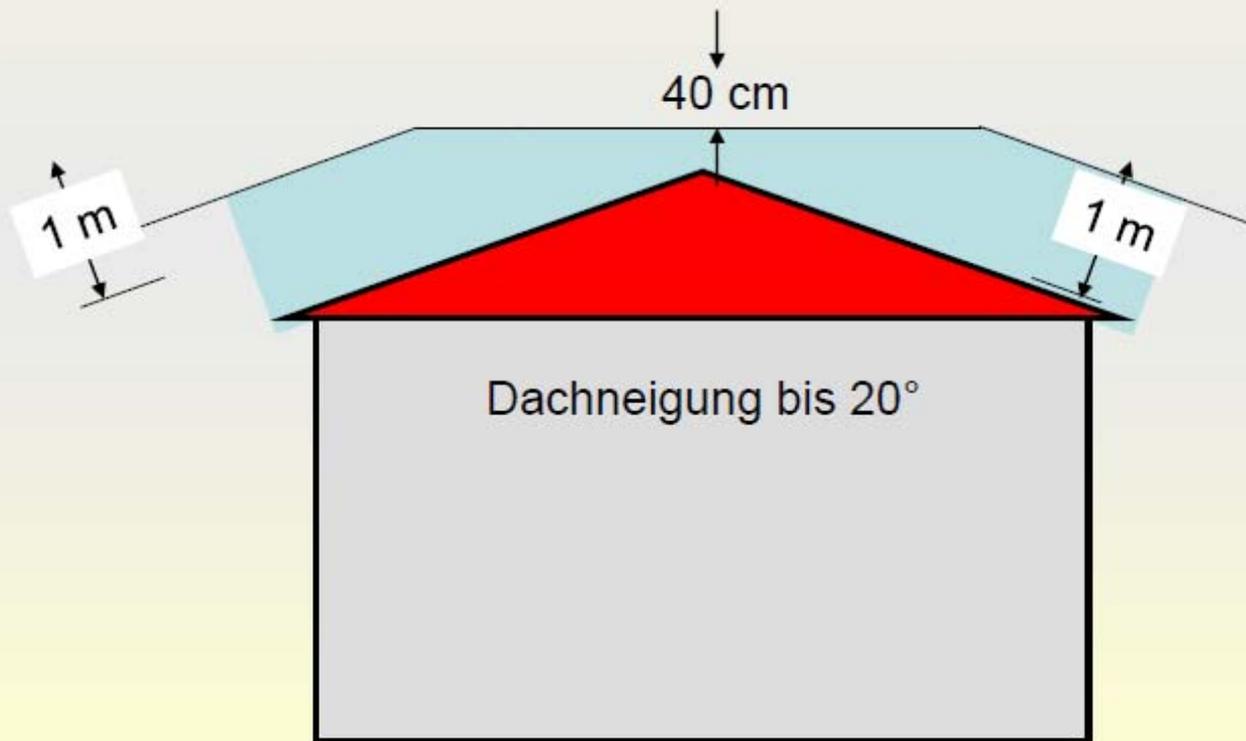
(...)

Brennstoffeinkaufstypen dieser Verordnung erichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

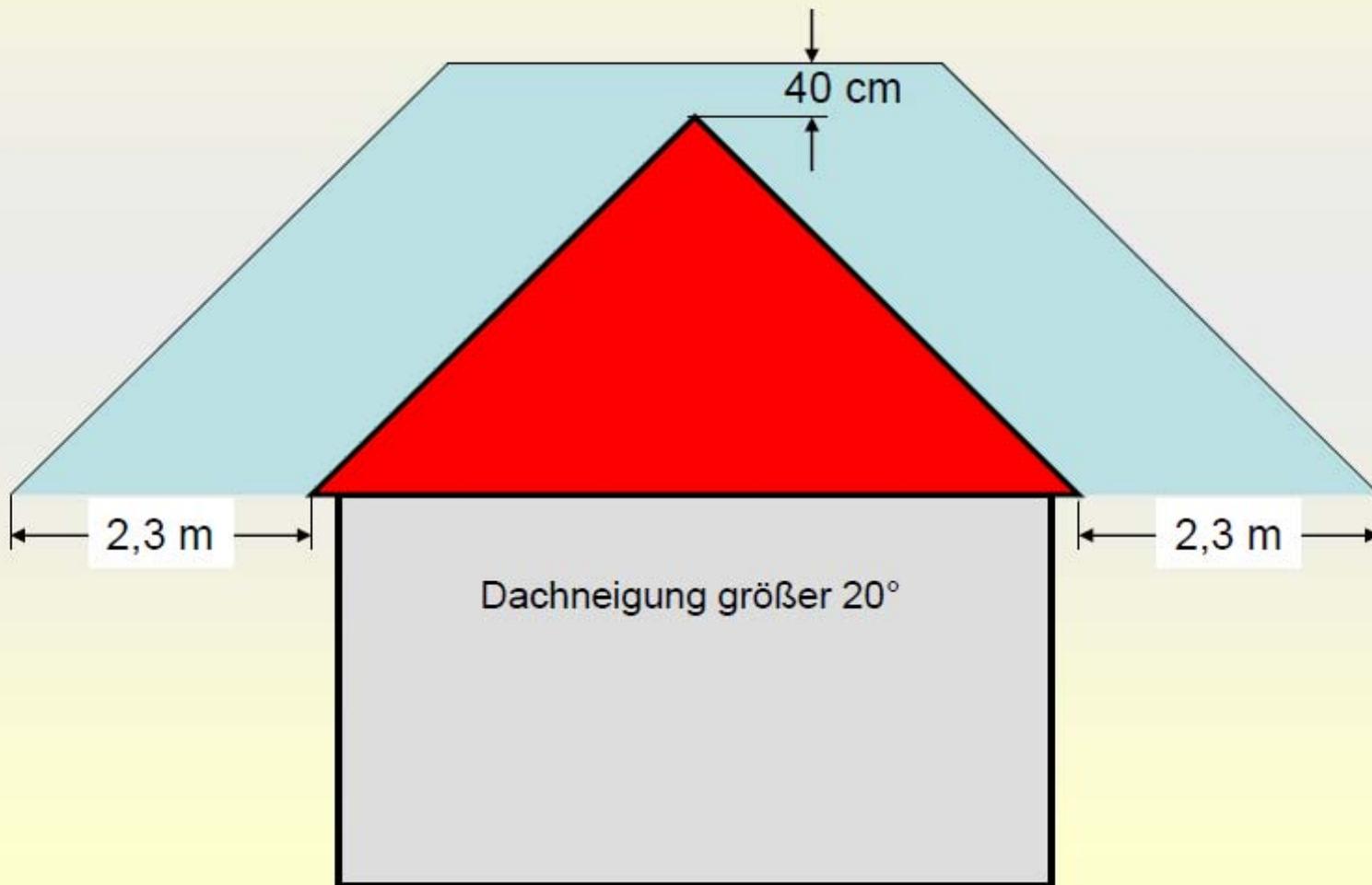
1. bei Dachneigungen

- a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
- b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;

Unzulässige Bereiche für Schornsteinmündungen
nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 der neuen 1. BImSchV



Unzulässige Bereiche für Schornsteinmündungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 der neuen 1. BImSchV



DN °	H.o.D m
20	0,84
21	0,88
22	0,93
23	0,98
24	1,02
25	1,07
26	1,12
27	1,17
28	1,22
29	1,27
30	1,33
31	1,38
32	1,44
33	1,49
34	1,55
35	1,61
36	1,67
37	1,73
38	1,80
39	1,86
40	1,93
41	2,00
42	2,07
43	2,14
44	2,22
45	2,30
46	2,38
47	2,47
48	2,55
49	2,65
50	2,74



Novelle 1. BImSchV

2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Meter die Oberkanten von **Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen** um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

Hinweis:

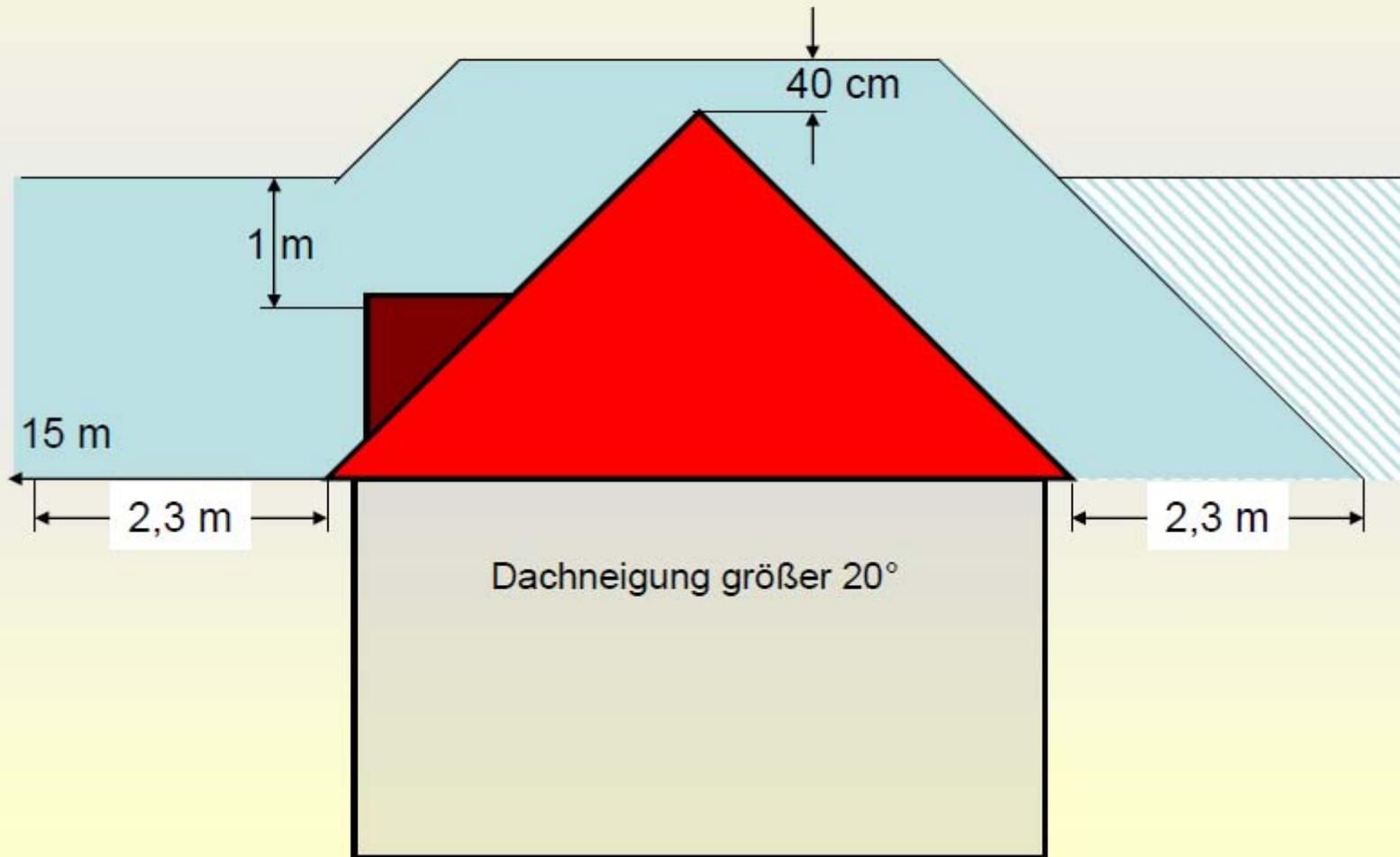
Gemeint sind hier Lüftungsöffnungen, Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen.

Dies sind Räume die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind (vgl. auch MBO:2002-11 § 2 "Begriffe" Abs.5). So ist z. B. ein „Dachausstiegfenster“ eines (unbewohnten) Dachbodens / Speicherraumes kein Fenster im Sinne der o. g. Regelung.

Im Übrigen ergibt sich dies auch aus der Begründung des Gesetzesnovelle. „(Zitatanfang) Zum Schutz insbesondere vor Geruchsbelästigungen, sind ausreichende Schornsteinhöhen und Mindestabstände zu Öffnungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe erforderlich. Neben den Anforderungen an Mindestschornsteinhöhen sind auch Abstände von den Mündungen der Schornsteine zu Öffnungen wie Fenster oder Türen einzuhalten. Die Anforderungen sollen von den Schornsteinfegern überprüft werden (siehe § 14). (Zitatende)“ Hintergrund der Abstandsforderungen ist also der Schutz vor Geruchsbelästigungen.



Unzulässige Bereiche für Schornsteinmündungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der neuen 1. BImSchV





Gliederung

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ✓

Novelle 1. BImSchV ✓

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)



Gliederung

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ✓

Novelle 1. BImSchV ✓

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)



Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Hoheitliche Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeister
als beliehener Unternehmer zuständig für den („seinen“) Kehrbezirk



Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Hoheitliche Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeister als betrieblicher Unternehmer zuständig für den („seinen“) Kehrbezirk

Hoheitliche Aufgaben sind solche Aufgaben, deren Erfüllung dem Staat kraft öffentlichen Rechts obliegen. Sie werden durch unmittelbare (Bundes- und Landesbehörden) und mittelbare Staatsverwaltung (Kommunen, berufsständische und sonstige Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner auch beliehene Private, wie z. B. bei den Bezirksschornsteinfegermeistern) erfüllt.



Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Hoheitliche Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeister
als beliehener Unternehmer zuständig für den („seinen“) Kehrbezirk

- Durchführung der Feuerstättenschau (Überprüfung der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen)
- Erlass der Feuerstättenbescheide
- Führung des Kehrbuches
- Kontrolle über die auszuführenden Schornsteinfegerarbeiten
- Ersatzvornahme von Schornsteinfegerarbeiten wenn diese nicht fristgerecht nachgewiesen werden
- Anlassbezogene Überprüfungen (z. B. wenn Betriebs- und Brandsicherheit einer Feuerungsanlage nicht gewährleistet erscheint)
- Bauzustandsbesichtigungen ("Zustimmung" und "bauliche Abnahmen") nach Sächsischer Bauordnung (SächsBO)



Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Nach dem zzt. noch in Teilen gültigem Schornsteinfegergesetz (SchfG) besucht der Schornsteinfeger jeden Haushalt in seinem ihm zugewiesenen Kehrbezirk automatisch.

Sofern die gesetzlich festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten nicht von dem Kehrbezirkseinhaber (bzw. seinem Mitarbeiter) durchgeführt werden sollen, hat jeder Kunde **ab 01.01.2013** die Möglichkeit, für die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten einen hierfür befähigten Schornsteinfeger seiner Wahl zu beauftragen. Über ein Formblatt muss dieser dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger den Nachweis erbringen, dass die Arbeiten ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt wurden. In der Übergangszeit **bis Ende 2012** besteht die eingeschränkte Möglichkeit, dass die Schornsteinfegerarbeiten auch von einem (geeigneten) **EU-Dienstleistungserbringer** ausgeführt werden. Der Nachweis der Tätigkeitsausführung erfolgt in dem Fall auch über ein Formblatt.



Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Das Nebenerwerbsverbot ist aufgehoben.

Die Kehrbezirke werden nur noch für die Dauer von 7 Jahren vergeben (Bestallung).





Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Neu: Feuerstättenbescheid

- **Dienstschreiben** entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsrechts
- es wird darin dargestellt WELCHE Anlagen in der Liegenschaft oder der Wohnungs- bzw. Nutzungseinheit, WANN und WIE OFT zur überprüfen, zu kehren oder zu überwachen sind
- gilt bis zur nächsten wesentlichen Veränderung an der Anlage jedoch höchstens bis zur nächsten **Feuerstättenschau** (zzt. aller 5 Jahre, ab 2013 zweimal in 7 Jahren)



PAUL MUSTERFEGER
BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTER

Bezirksschornsteinfegermeister
Paul Musterfeger, Döbste 17, 01234 Musterstadt

mit Postzustellungsurkunde

Herr
Joachim Kunde
Kundenstraße 11

01235 Kundenstadt

Unsere Zeichen: 1234/005
Unsere Nachricht vom:

Name: Paul Musterfeger
Bezirksschornsteinfegermeister
als beherrschender Unternehmer
Reg.-Nr. 09990/09
Kehrbezirksnummer: 1234-01
Telefon: (0 12 345) 67 890
Telefax: (0 12 345) 67 891
Funk: 0923 - 45 67 891
E-Mail: info@musterfeger.de

Kreis Zugang für elektronisch
signierte sowie für versandt besandte
elektronische Dokumente

Datum: 08.05.2009

etz (SchfHwG)

Feuerstättenbescheid; Aufforderung zur Veranlassung der gesetzlich vorgeschriebenen
Schornsteinfegerarbeiten;
Liegenschaft 01235 Kundenstadt, Kundenstraße 11

Sehr geehrter Herr Kunde,

als der für Ihr o.g. Grundstück zuständige Bezirksschornsteinfegermeister erlasse ich folgenden

Feuerstättenbescheid

- Hiermit werden Sie aufgefordert, die nachstehend aufgeführten Schornsteinfegerarbeiten an Ihrenkehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen innerhalb der in nachfolgender Tabelle 1 genannten Zeiträume¹⁾, erstmals zum ersten der Bekanntgabe des Bescheides folgenden Zeitraum, zu veranlassen.

Nr.	Anlage (Anstandsart oder Verweis auf Dachskizze als Anlage zum Feuerstättenbescheid)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum
1	Senkrechter Teil der Abgasanlage einer regelmäßig in der üblichen Holzperiode benutzten Feuerstätte für feste Brennstoffe (Schornstein der Holzheizung im Keller)	15.01.-30.01.	15.04.-30.04.	01.11.-15.11.	
2	Nicht senkrechter Teil der Abgasanlage einer regelmäßig in der üblichen Holzperiode benutzte Feuerstätte für feste Brennstoffe (Abgasrohr der Holzheizung im Keller)	15.01.-30.01.	15.04.-30.04.	01.11.-15.11.	
3	Senkrechter Teil der Abgasanlage einer raumluftabhängigen Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe (Abgasleitung der Gasheizungsanlage im Keller)	15.04.-30.04.			

Beschreibung des Sachverhalts ist unter <http://www.schornsteinfeger.de>



Döbste 17
01234 Musterstadt
Telefon (0 12 345) 67 890
Telefax (0 12 345) 67 891
Funk (0923) - 45 67 891

Qualitätsbewertung
nach VDI 2216
ZULASSUNGSNUMMER: 123456789

Schornsteinfeger
Sparten
Konto Nr. 0808 80 08
BLZ 830 000 80

E-Mail
info@musterfeger.de
USt-IdNr. DE 123456789



FEUERSTÄTTENBESCHIED 2009

© Landesringverbände des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen

BE-FSB



4	Nicht senkrechter Teil der Abgasanlage und Holzgasweg einer raumluftabhängigen Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe (Abgaswegüberprüfung der Gashelzungsanlage im Keller)	01.06.-30.06.			
5	Ermittlung des Abgasverlustes einer Gasfeuerstätte (Gashelzungsanlage im Keller)	01.06.-30.06.			

¹ Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung

Tabelle 1: Zuordnung der Zeiträume zu denkehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen

- Die Kosten für diesen Bescheid betragen 10,23 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Dieser Betrag ist unter Angabe der Registriernummer innerhalb 4 Wochen auf das in der Fußzeile genannte Konto zu überweisen.

Begründung

I.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks in 01235 Kundenstadt, Kundenstraße 11.

Nach den Feststellungen der am 01.01.2009 im o.g. Grundstück durchgeführten Feuerstättenschau oder Auf Grund der Aktenlage des zum o.g. Grundstück geführten Kehrbuches befinden sich nachfolgendekehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtige Anlagen auf Ihrem Grundstück:

Eine Abgasanlage für eine regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte für feste Brennstoffe (Festbrennstoffheizung im Keller) an die außerdem eine gelegentlich genutzte Feuerstätte für feste Brennstoffe (Kachelofen im Erdgeschoss) angeschlossen ist.
Eine Abgasanlage und ein Holzgasweg einer raumluftabhängigen Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe (Gashelzungsanlage im Keller). Die Gasfeuerstätte hat eine Nennleistung von mehr als 11,0 Kilowatt.

Die Rechtsgrundlage der einzelnen in Tabelle 1 aufgeführten Zeiträume für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten an Ihrenkehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen sind in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführt.

Nr.	Anlage (Anstandsloort oder Verweis auf Dachskizze als Anlage zum Feuerstättenbescheid)	Rechtsgrundlage
1	Senkrechter Teil der Abgasanlage einer regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzten Feuerstätte für feste Brennstoffe (Schornstein der Holzheizung im Keller und des Kachelofens im Erdgeschoss)	SächsKÜVO ¹⁾ § 2 Abs. 2 und Anlage 1 Nr. 1b
2	Nicht senkrechter Teil der Abgasanlage einer regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzten Feuerstätte für feste Brennstoffe (Abgasrohr der Holzheizung im Keller)	SächsKÜVO Anlage 1 Nr. 1b
3	Senkrechter Teil der Abgasanlage einer raumluftabhängigen Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe (Abgasleitung der Gashelzungsanlage im Keller)	SächsKÜVO Anlage 1 Nr. 3a
4	Nicht senkrechter Teil der Abgasanlage und Holzgasweg einer raumluftabhängigen Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe (Abgaswegüberprüfung der Gashelzungsanlage im Keller)	SächsKÜVO Anlage 1 Nr. 3a
5	Ermittlung des Abgasverlustes einer Gasfeuerstätte (Gashelzungsanlage im Keller)	1.BImSchV ²⁾ § 15 Abs.3 Nr.1

¹⁾ Sächsischekehr- und Überprüfungsverordnung (SächsKÜVO) ²⁾ 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV)

Tabelle 2: Zuordnung der Rechtsgrundlage zu denkehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen

Bischof
Paul Müller

mit P

Herr

Joachim

Kund

01235

Feuer

Schorn

Liegen

Sehr g

als der

1. Hier

Ihre

der

folgt

Nr.	Anlage
1	Senkrechter Teil der Abgasanlage einer regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzten Feuerstätte für feste Brennstoffe (Schornstein der Holzheizung im Keller und des Kachelofens im Erdgeschoss)
2	Nicht senkrechter Teil der Abgasanlage einer regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzten Feuerstätte für feste Brennstoffe (Abgasrohr der Holzheizung im Keller)
3	Senkrechter Teil der Abgasanlage einer raumluftabhängigen Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe (Abgasleitung der Gashelzungsanlage im Keller)
4	Nicht senkrechter Teil der Abgasanlage und Holzgasweg einer raumluftabhängigen Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe (Abgaswegüberprüfung der Gashelzungsanlage im Keller)
5	Ermittlung des Abgasverlustes einer Gasfeuerstätte (Gashelzungsanlage im Keller)

Tabelle 2



© Landesimmissionsverordnungsamt des Bundeslands Sachsen

BE FSB



SchfHWG)



II.

Gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) bin ich zuständig für den Erlass dieses Feuerstättenbescheides.

Ist erst beim zweiten bzw. bei weiteren Bescheiden einzufügen Mit Zustellung dieses Bescheides wird der Feuerstättenbescheid vom (Datum des vorhergehenden Bescheides für diesen Eigentümer – hier beim nächsten Bescheid 08.05.2009) aufgehoben.

Die Verpflichtung, die oben genannten Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen, findet ihre Grundlage in § 1 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG), § 2 Sächsische Kehr- und Überprüfungsverordnung in Verbindung mit § 52 SchfHwG sowie in § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Nach § 1 SchfHwG sind Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Da Sie Eigentümer des oben genannten Grundstücks sind, obliegt Ihnen die Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Dieser Bescheid gilt bis zum nächsten Bescheid durch Feuerstättenschau. Sollten sich schon vorher Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. § 82 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung bleibt unberührt. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage, sowie bei Änderung des Eigentümers Name und Anschrift des neuen Eigentümers.

III.

Kostenentscheidung

Die Gebühr beruht auf § 14 in Verbindung mit § 17 SchfHwG und § 6 Abs. 5 SachsKÜVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Bezirkschornsteinfegermeister Paul Musterfeger, Dachstein 17, 01234 Musterstadt einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Paul Musterfeger und Dienstsiegel / Stempel

WG)

Bezirk

mit P

Herr
Joac
Kund

0123

Feuers
Schont
Liegen

Sehr g
als der

1. Hier
Ihre
der
folg

Nr.	An Ab ab
1	St ra be fo
2	Ni el od st Kt
3	St ra fo Cl

Bezeichnung



4

5

Zahl

Tabell

2. Di
ist
Kc

Sie si

Nach
Feue
ches
Ihrer

Eine
Bren
stätte
Eine
Bren
als 1

Die R
Schon
in der

Nr.

1

2

3

4

5

V Säch

Tabell

© Landesprüfungsamt des Sachverständigenrates Sachsen

BE FSB



Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)



Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens Dokumentation Nr. 582

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Scharnhorststr. 34-37

Postanschrift: 11019 Berlin

Bestell-Fax: (01805) 77 80 94

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Artikelnr. 1308



Gliederung

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ✓

Novelle 1. BImSchV ✓

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) ✓



Internetseiten

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

(Direktlink: <http://meissen.energie-check.de/fileadmin/subdomains/meissen/bgbl108s2242.pdf>)

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)

(Direktlink: <http://meissen.energie-check.de/fileadmin/subdomains/meissen/kueo.pdf>)

Novelle 1. BImSchV

(Direktlink: http://meissen.energie-check.de/fileadmin/subdomains/meissen/1-BImSchV_2010-01-26_Langversion_2010_02_03.pdf)

→ www.ebb-meissen.de/ → Dokumente & Dateien zum Herunterladen
-- Schornsteinfegertätigkeiten
-- Umweltschutz





Ich sage allen **Danke**

die diesen Vortrag ermöglicht haben ...



... und denen die zuhörten!